

Geschäftsnummer
3 N 2203/09.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. Ulrich Brosa,
Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Vollstreckungsgläubiger,

gegen

die Philipps-Universität Marburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Biegenstraße 10, 35032 Marburg, - IIA3 - 4.40.31 -

Vollstreckungsschuldnerin,

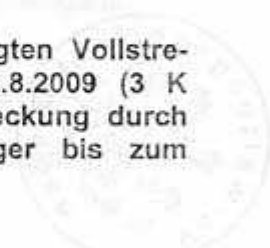
wegen Hochschulrechts (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Lorenz

als Einzelrichter am 28. September 2009 beschlossen:

Die Vollstreckungsschuldnerin wird von der beabsichtigten Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12.8.2009 (3 K 1580/08.GI) benachrichtigt und aufgefordert, die Vollstreckung durch Zahlung von 408,45 € an den Vollstreckungsgläubiger bis zum 20.10.2009 abzuwenden.



Gründe

Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers vom 23.9.2009 und beruht auf § 170 Abs.2 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich dort, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Lorenz

ausgefertigt:

30. Sep. 2009



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle